



Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Aircraft and Flight Engineering, Berufliche Bildung - Metalltechnik, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau und Maschinenbau im Praxisverbund

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Aircraft and Flight Engineering, Berufliche Bildung - Metalltechnik, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeugtechnik und Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 22 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 8
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 6
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	max. 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 6
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 6
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	22

³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 10 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 10-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 10-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, er-

lischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des vierten Semester.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Ausbildungsvertrag im Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund

¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen. ²Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst wird und kein neues Ausbildungsverhältnis nachgewiesen wird.

§ 9 Ausbildungsvertrag im Studiengang Aircraft and Flight Engineering

¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist neben der praktischen Ausbildung entsprechend § 3 ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit einer Flugschule nachzuweisen, mit der die Fachhochschule Osnabrück kooperiert. ²Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst wird und kein neues Ausbildungsverhältnis nachgewiesen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	erbrachter Umfang in Wochen	zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.		3 bis 8
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen		2 bis 6
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen		max. 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)		max. 6
Montagewerkstätten, Zusammenbau		max. 6
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)		max. 4
Summe		

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer __________
(Datum)_____
(Unterschrift)_____
(Stempel)